## Vorwort:

Die Erstellung des Bebauungsplanes soll einerseits dem Bauwerber möglichst viele Freiheiten beim Neubau seines Wohnhauses, dem angrenzenden Nachbarn jedoch möglichst viel Rechtssicherheit über die umgebende Bebauung geben. Beim Umfang der Festsetzungen ist ein vertretbares Maß angestrebt worden, ohne die städtebaulichen Qualität des Wohngebietes zu verlieren, in dem durch Aufweiten der Straßenräume in verkehrsberuhigte Bereiche den Anwohnern Aufenthaltsplätze und Treffpunkte gegeben werden.

## PLANRECHTLICHE FESTSERTZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 16.2 und 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

U+I+D

Zahl der Vollgeschosse Erdgeschoß mit ausgebautem Unter- und Dachgeschoß möglich. Unter- und Dachgeschoß können als Vollgeschoß ausgebildet werden

z.B. 0,5

I+D

Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß möglich. Dachgeschoß kann als Vollgeschoß ausgebildet werden

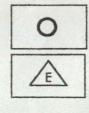
maximale Grundflächenzahl

maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) =

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22 und 23 BauNVO)

Bauweise:



Offene Bauweise

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen + 1 Einliegerwohnung

4.2 Bau- und Grundstücksgrenzen:

Vorhandene Grundstücksgrenze

Aufzuhebende Grundstücksgrenze Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



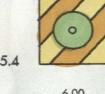
SD 38 - 48

rechteckiger Grundriß mit Satteldach, Dachneigung 38° - 48° Winkelbauten und Zwerchgiebel sind zulässig, Hauptfirstrichtung wahlweise parallel oder rechtwinklig zur Erschließungsachse Nicht zugelassen sind turmartige Anbauten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1.11. BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen

Gehsteigflächen



Verkehrsberuhigter Bereich Detailplanung erfolgt mit dem beauftragten Ingenieurbüro

Einmaßung

6. Grünflächen (§9 Abs.1.15)



Erhalten von Bäumen und Buschgruppen

Pflanzgebot für einheimische Laub- oder Obstbäume und Buschgruppen

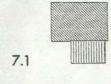
00000

Pflanzgebot für Rahmeneingrünung am West- und Nordrand des Bebauungsgebietes mit vorwiegend einheimischen Laub- und Obstbäume oder Buschgruppen in einer Breite von min. 5.00 m.



von der Bebauung freizuhaltende private Grün- und Waldfläche mit Bauverbot und der Bindung für Bepflanzung und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB.

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Vorhandene Wohn- und Nebengebäude



Flächen für Carports / Garagen nach Art. 52 Bay BO als Einzel-, Doppel- oder Grenzgarage und Nebenanlagen Stellplätze: min. 2 Stp/Wohnung, bei Einliegerwohnung nur 1 Stp

7.3

Garagenzufahrt

Weitere Festsetzungen

Terrassenbekleidungen.

Außenanlagen:

8.8 Grund- und Quellwasser:

Empfehlungen

9.2 Dachausbildung:

Dachüberstand:

Dachdeckung:

gemacht.

9.1 Regenwassersammelschächte:

folgende Empfehlungen getroffen:

Nebengebäude und Garagen:

giebelständig an die Grenze gestellt werden.

dern ist in Sickerschächten zu entwässern.

Carport ist ein Abstand von min. 3.00 m einzuhalten.

Erschließungsstrasse im Zugangsbereich liegen.

Konstruktion:

8.4 Dachgauben:

Der Bebauungsplan ist offen für neue Bauideen mit Baukonstruktionen nach klassischen sowie ökologischen Gesichtspunkten in Massiv- oder Holzbauweise mit Wintergärten, Sonnenkollektoren, Fassadenbegrünungen, usw. 8.2 Höhenlage der Gebäude:

Die Oberkante der Kellerdecke bei Wohngebäuden darf bis 0,50 m über Oberkante der

Gauben sind in ihrer Gesamtbreite bis zu 2/3 der Firstlänge je Dachfläche als eine oder

Alle Haupt- und Nebenfassaden sind mit einem ruhig wirkenden Aussenputz und / oder Fassadenbekleidung aus Holz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz und Muster sowie

grelle Farben sind nicht zulässig. Gleiches gilt auch für Einfriedungen, Balkon- und

Für die Grundstücke sind freistehende bzw. Grenzgaragen oder Carports zulässig. Nebengebäude und Garagen sind dem Hauptgebäude in Dachneigung und Dachein-

deckung anzugleichen oder mit begrüntem Flachdach auszubilden. Ein Kniestock bei Garagen und Nebengebäuden ist unzulässig. Grenzgaragen mit Satteldach dürfen nur

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von min. 6.00 m, bei

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch mit vorwiegend einheimischen Bäumen und

Sträuchern anzulegen. Befestigte Flächen auf dem Grundstück sind auf die Stellplätze

einschl. Zufahrten, Zugänge und Terrassen zu reduzieren. Wasserdurchlässige

Grund-, Quell-, und Dänagenwasser darf der Kanalisation nicht zugeleitet werden, son-

Durch Regenwassersammelschächte auf dem Grundstück ist die Einleitung größerer

Regenfälle in das Abwassersystem zu verzögern. Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau nach DIN 1986 entsprechend, gegebenenfalls mit Hebeanlagen, zu sichern.

Die typische Dachform in Franken ist ein steilgeneigtes, mit Ziegeln oder Schiefern gedecktes Satteldach mit sehr knappen Dachüberständen an Ortgang und Traufe. Im

Hinblick auf diese regionale Bau-tradition und dem historischen Stadtkern werden

am Ortgang: max. 0,30 m

Ziegeln oder Betondachsteine in roten, braunen oder anthrazitgrauen Farbtönen,

Eindeckungen mit grellen und auffallenden Farben sollen vermieden werden.

a) Der Stadtrat der Stadt Hollfeld hat in der Sitzung vom 22.02.2000 die Aufstellung des

b) Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 28.04.2000

Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 24.02.2000 ortsüblich bekannt

max. 0,50 m

an Traufe:

Materialien, wie Rasengittersteine, Pflaster mit "Grüner Fuge" u.ä. sind zu bevorzugen.

Die Kniestockhöhe darf max. 0,50 m Aufmauerung über OK Rohdecke betragen.

mehrere Gauben zulässig. Abstand von der Aussenwand: min. 1.00 m

wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2000 bis 13.06.2000 öffentlich

VERFAHRENSVERMERKE

Hollfeld, 14.06.2000

Hollfeld, 25.02.2000

c) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 10.05.2000 bis 13.06.2000



Pirkelmann, Erster Bürgermeister

Hollfeld, 14.06.2000

Hollfeld, 09.08.2000

d) Die Stadt Hollfeld hat mit Beschluß des Stadtrates der Stadt Hollfeld vom 08.08.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.04.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung



With mum Pirkelmann, Erster Bürgermeister

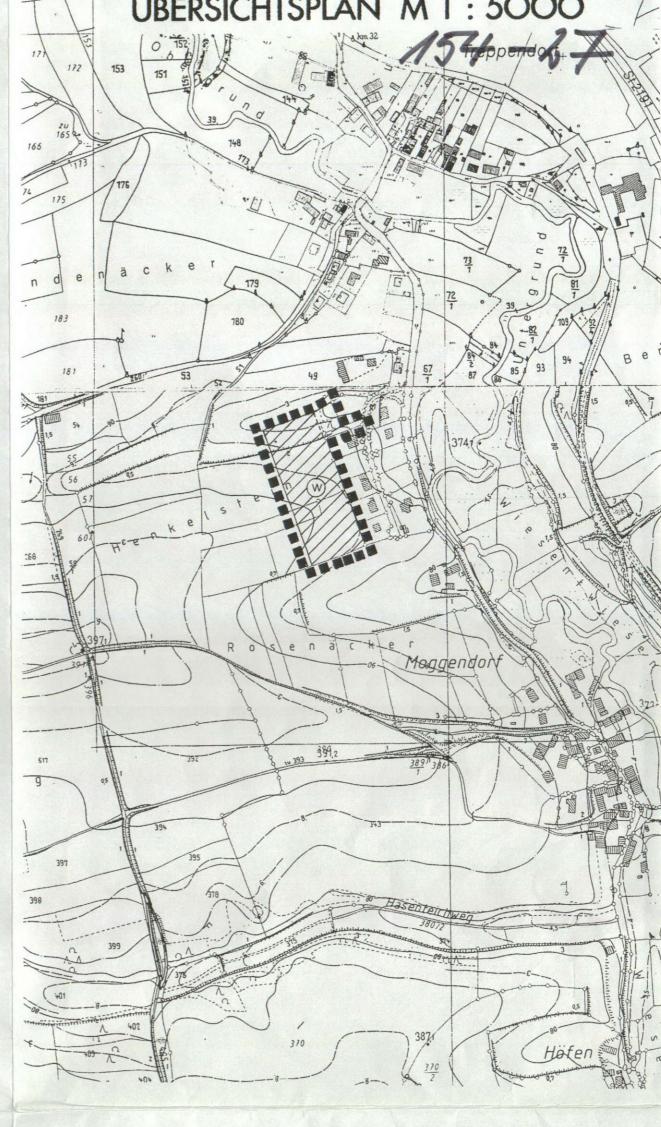
e) Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.04.2000 wurde am 11.08.2000 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Hollfeld, 14.08.2000

Pirkelmann, Erster Bürgermeister



PROJEKT:

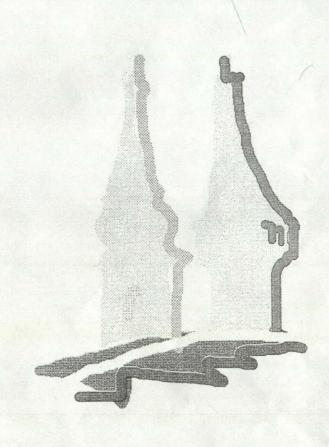
BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG TREPPENDORF - OT TREPPENDORF

FASSUNG vom 28.04.2000 - M 1:1000

VORHABENSTRÄGER:

MARIENPLATZ 18 - 96142 HOLLFELD LANDKREIS BAYREUTH - REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN



PLANUNG:

GEORG SCHILLING - DIPL. ING. (FH) ARCHITEKT NELKENSTRASSE 11 - 96142 HOLLFELD - TEL. 09274/94303



